

Alle Anträge, die in der 3. Tagung der Zwölften Synode der EKHN gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

| <i>Anträge zu TOP</i> | | <i>zu Druck- sache</i> | <i>zu finden auf Seite</i> |
|-----------------------|--|----------------------------|--------------------------------|
| 3.2 | Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes | 10/17 | 2 |
| 3.3 | Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften | 11/17 | 3 - 5 |
| 3.5 | Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) | 13/17 | 6 |
| 4.1 | Jugendbildungsstätten und deren zukünftige Entwicklung | 15/17 | 7 |
| 5 | Einführung der Doppik | 17/17 | 8 - 10 |
| 10.1 | Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim zur gemeindlichen Palliativseelsorge | 23/17 | 11 - 12 |
| 10.3 | Dekanat Wetterau zu Baumaßnahmen an kircheneigenen Kita-Gebäuden | 25/17 | 13 - 14 |
| 10.4 | Dekanat Wetterau zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs | 26/17 | 15 - 16 |
| 10.5 | Dekanat Wetterau zur Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland | 27/17 | 17 - 18 |
| 10.6 | Dekanat Vogelsberg zum „Energiebeschaffungsgesetz“ | 28/17 | 19 |
| 10.9 | Dekanat Alsfeld zur Aufhebung der kw-Vermerke der Stellen der Landesposaunenwarte und zu Arbeitsstrukturen der regionalen Posaunenarbeit | 31/17 | 20 - 21 |
| 10.10 | Dekanat Odenwald zur dauerhaften Einführung des Reformationstags als gesetzlichen Feiertag | 32/17 | 22 - 23 |
| 10.11 | Dekanat Hochtaunus zum Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der evangelischen Kirche | 33/17 | 24 - 25 |
| 10.12 | Dekanat Gießen wegen Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN | 34/17 | 26 - 27 |
| 10.13 | Dekanat Vorderer Odenwald zur Abrechnung der Mietnebenkosten für vermietete Wohnungen als Pflichtaufgabe der Regionalverwaltungen | 35/17 | 28 |
| Abkürzungsverzeichnis | | | 29 |

Zwölfte Kirchensynode: 3. Tagung: Anträge

zu

TOP 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

(Drucksache Nr. 10/17)

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut | Überwiesen an: |
|--------------------------|-------------------|---|------------------------|
| Jörg Waldschmidt | 1 | <p>Zu §3 des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes:</p> <p>Die Synode möge beschließen, bei der bisherigen gesetzlichen Regelung zu bleiben und die Stellungnahme des Pfarrerausschusses weiterhin der Synode zur Kenntnis zu geben, in nicht öffentlicher Sitzung im Rahmen einer Personaldebatte. Des Weiteren soll die Möglichkeit einer Beteiligung des Pfarrerausschusses zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens geprüft werden.</p> | RA (fed.) ThA VA |

Zwölfte Kirchensynode: 3. Tagung: Anträge

zu

TOP 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenmessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Drucksache Nr. 11/17)

Anträge Nr. 1 – 22 überwiesen an:

AAKJBE, ADGV, AGÖM, FA, RA, ThA, VA (fed.)

Anträge Nr. 23 – 28 überwiesen an:

KL (bei Antrag 28 um Einbindung der Ausschüsse AAKJBE, AGÖM und VA gebeten)

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|--------------------------|-------------------|---|
| Dr. Achim Knecht | 1 | Zu Artikel 1/ Änderung des Pfarrstellengesetzes §3 Abs. 3: „Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ (d.h., dieser Absatz wird nicht geändert) |
| Dr. Birgit Pfeiffer | 2 | Pfarrstellengesetz Art. 1 §3 Abs. 3 Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Dekanatssynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung |
| Olliver Zobel | 3 | In §11 Pfarrstellengesetzes keinen Absatz 1a einfügen. Außerdem lässt er durch den Rechtsausschuss prüfen, ob solch eine Regelung im Modus A & B rechtlich möglich ist. Stattdessen wird ein Konzept zur Ausdifferenzierung der Ortszuschläge entwickelt. |
| Thomas Busch | 4 | Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des §16 II PfStG sollen auch die rechtlichen Voraussetzungen der Durchführung des Besetzungsmodus C (§9 I PfStG) überprüft und klar geregelt werden. Derzeit sind diese bei der praktischen Anwendung unklar. |
| Renate Sandforth | 5 | In §32 j Ehepaar um „eingetragene Lebenspartner“ zu ergänzen. [Bezug: Artikel 1 Ziffer 12] |
| Dr. Hoimar von Dittfurth | 6 | 1. §2 (2) Nr. 1 von Artikel 2 wird wie folgt geändert: „1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird nicht reduziert.“ 2. Mittel, die mangels Besetzung von Gemeindepfarrstellen eingespart werden, sind zu mindestens 50% den Gemeinden zuzuführen. |

| | | |
|---------------------|----|---|
| Lothar Breidenstein | 7 | Zu Artikel 2, § 2 (2) (Bemessung der Pfarrstellen) Statt einheitlicher Kürzungsquoten für den Gemeindepfarrdienst sowie für Fach- und Profilstellen, gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung sowie für den gesamtkirchlichen Dienst werden unterschiedlich Kürzungsquoten festgelegt, so dass zugunsten des Gemeindepfarrdienstes die weiteren Gruppen eine höhere Reduktionsquote erfahren. |
| Lothar Breidenstein | 8 | Zu Artikel 2, § 2 (2) (Bemessung der Pfarrstellen) Die Zahl Dekanestellen wird nicht ausgeweitet, sondern mindestens entsprechend der Gesamtquote gekürzt. Damit verbunden wird eine Aufgabenkritik. |
| Silke Bienhaus | 9 | Zu Artikel 2 §2 (2) 3. Vor Besetzung von Stellen in der Spezialsorge durch andere Berufsgruppen möge klar definiert werden was unter „entsprechender Qualifikation“ zu verstehen ist und Rahmenrichtlinien für den Erwerb dieser Qualifikation entwickelt werden. |
| Dr. Klaus Neumeier | 10 | 1. Die KL der EKHN möge im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Studiums der Ev. Theologie mit Ziel Pfarrberuf und der Studienvoraussetzungen einsetzen. 2. Die Stellen für Dekaninnen/Dekane und Stellvertretungen werden nicht gekürzt, aber auch nicht ausgeweitet (zu Artikel 2 (2) 2) |
| Astrid Ellermann | 11 | Zur Beschränkung bürokratischer Tätigkeiten in §4 Absatz 5 Satz 2 den letzten Satzteil zu streichen, nämlich nicht regelmäßig eine Stellungnahme der Zentren einzufordern. Evtl. kann <u>im Bedarfsfall</u> eine Stellungnahme eines Zentrums eingefordert werden. |
| Dr. Achim Knecht | 12 | Zu Artikel 4 Änderung der Fach- und Profilstellenverordnung §2: In Absatz 4 wird kein Satz angefügt, d.h. er bleibt unverändert. |
| Dr. Gunter Volz | 13 | FPVO – Gestrichen wird der Satz in §2 (4) „In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden“ |
| Arne Polzer | 14 | Das Vorhandensein von Evangelischen Kindertagesstätten und/oder Diakoniestationen in einer Kirchengemeinde ist bei der Pfarrstellenbemessung geeignet zu berücksichtigen. |
| Tobias Kraft | 15 | Bei dem Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung ist zu berücksichtigen: Neben der Mitgliederzahl ist die Anzahl der Predigtstellen mit mindestens 14-tägigem Gottesdienst als Bemessungsfaktor angemessen zu berücksichtigen. |
| Lothar Breidenstein | 16 | Bei Stellen, die künftig nicht mehr von Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt werden sollen, wird die Eingruppierung geprüft. |
| Evelyn Bachler | 17 | 1. Dass trotz „Mitgliederschwund“ und „Pfarrpersonenmangel“ bei Gemeindepfarrstellen, gerade im ländlichen Raum, die Kürzung der Pfarrstellen ausgesetzt wird oder zumindest von 1,6% auf 1,0 reduziert wird. 2. Dass Strukturen und Module angeboten werden, die die Kooperationsbereitschaft der Gemeinden anregen und fördern. |

| | | |
|--|----|--|
| Evelyn Bachler | 18 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die stufenweise Freistellung der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane nicht nur an Zahlen, sondern an Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu binden. 2. Eine gesetzliche Klärung dieses Amtes oder dieser Funktion. 3. Bei fusionierten Dekanaten, die eine Geschäftsordnung für die Dekaninnen/Dekane-Stellvertretung, also eigene Ressortverantwortlichkeit und eigene Aufgabenbereiche festgelegt haben, zu prüfen, ob eine sofortige Umsetzung der teilweisen Freistellung nach Verabschiedung des Gesetzes möglich ist. |
| Andreas Lenz | 19 | Die Besetzung der Fach- und Profilstellen wie von der Kirchenleitung vorgeschlagen für Pfarrer auf eine Stelle pro Dekanat zu beschränken. |
| Silke Bienhaus | 20 | Beim Zusammenspiel der Dienste und Ämter möge beachtet werden, dass bei Beauftragung im selben Arbeitsfeld die unterschiedlichen Arbeitsverträge Auswirkung auf die Arbeit haben, z.B. bei Rufbereitschaften oder Vertretungsregelungen. |
| Yvonne Fischer | 21 | Der verpflichtende Schulunterricht für Pfarrerinnen und Pfarrer in der jetzigen Form wird abgeschafft und in ein neues, flexibles und gabenorientiertes System überführt. |
| Olliver Zobel | 22 | Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst deutlicher reduzieren, wobei Beauftragungen mit Anteilen an der Schulseelsorge ausgenommen werden. |
| Entschließungsanträge, die als Material an die Kirchleitung überwiesen sind: | | |
| Dr. Birgit Pfeiffer | 23 | <p>Die Kirchenleitung möge ein Personalentwicklungsprogramm für Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst entwickeln mit dem Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung durch Fortbildungen im Bereich Seelsorge u.a. - Erleichterung von Stellenwechseln unter Mitnahme erworbener Ansprüche - persönliche Beratungsgespräche durch das Referat des Gemeindepädagogischen Dienstes |
| Karin Klaffehn | 24 | <p>Pfarrstellen auf dem Land müssen an Attraktivität gewinnen.</p> <p>Die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung möge der nächsten Synodaltagung konkrete Schritte hin zu diesem Ziel vorschlagen.</p> |
| Andreas Lenz | 25 | Eine grundsätzliche Diskussion zur Aufhebung bzw. Relativierung der Residenzpflicht zeitnah in der Synode zu führen. |
| Stefan Koch | 26 | Die Kirchenleitung möge prüfen, wie es möglich ist, die Verwaltungsarbeit der Gemeinden von Fachkräften erledigen zu lassen, die mit halben oder ganzen Stellen beschäftigt sind. |
| Olliver Zobel | 27 | Ein Konzept entwickeln, wie Mehrarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern durch Urlaubstage abgegolten werden kann, die angespart und z.B. am Ende der Berufstätigkeit en Bloc genommen werden kann. |
| Stefan Koch, Alexander Gemeinhardt | 28 | Die Kirchenleitung möge unter Einbeziehung der Ausschüsse für Kinder, Jugend, Bildung und Erziehung, Verwaltungsausschuss und A-GÖM prüfen, in welcher Form ein Gemeindegemeinmanager / eine Gemeindegemeinmanagerin die Arbeit in der Kirchengemeinde entlasten könnte. Zur Prüfung und konzeptionellen Entwicklung soll die Kompetenz und Erfahrung der Ev. Hochschule Darmstadt eingebunden werden. |

Zwölfte Kirchensynode: 3. Tagung: Anträge

zu

TOP 3.5 Entwurf eines Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche

(Drucksache Nr. 13/17)

Überwiesen an:

RA (*federführend*) und ThA

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|--|-------------------|---|
| Alexander Gemeinhardt | 1 | In §1 (2) entfallen die Worte „Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten.“ |
| Dr. Susanne Bei der Wieden und Jan Löwer | 2 | §10 (3) soll heißen: Das Amtsversprechen ist unmittelbar nach der Wahl vor der Kirchensynode abzulegen. Begründung: Die hohe Verantwortung dieses Amtes erfordert die Verpflichtung vor der Kirchensynode ebenso wie eine persönliche Vorstellung vor diesem Gremium vor der Wahl. |

Zwölfte Kirchensynode: 3. Tagung: Anträge

zu

TOP 4.1 Die Jugendbildungsstätten der EKHN und deren zukünftige Entwicklung

(Drucksache Nr. 15/17)

Überwiesen an:

KL

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|--------------------------|-------------------|---|
| AAKJBE | 1 | <p>Die Synode möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beide Häuser, Burg Hohensolms und Kloster Höchst sind als Ev. Jugendbildungsstätten zu erhalten. Sie sind Teil der ev. Jugendarbeit, die eben nicht nur Rentabilitätsüberlegungen unterzuordnen ist.2. Eine Konzeption für beide Häuser ist bis spätestens zur Frühjahrssynode 2019 zu erarbeiten. Dabei sind die Überlegungen der EJHN, des Freundeskreises Burg Hohensolms und der Förderinitiative Kloster Höchst einzubeziehen. Die Sanierung der Häuser erfolgt auf Grundlage der erarbeiteten Konzeption, bis dahin werden nur unabweisbare substanz-erhaltende Maßnahmen durchgeführt. Die Synode erwartet für die Frühjahrssynode 2018 einen Zwischenbericht. |
| Dr. Birgit Pfeiffer | 2 | <p>Die Kirchenleitung möge für die Frühjahrssynode 2019 eine Perspektive / Konzeption für die beiden Jugendbildungsstätten vorlegen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Marktanalyse und Befragung der aktuellen sowie potentiellen Nutzer der EKHN2. zielgruppenorientiertes Marketingkonzept3. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit kirchlichen / diakonischen Partnern, Stiftungen |

Zwölfte Kirchensynode: 3. Tagung: Anträge

zu

TOP 5 Einführung der Doppik

(Drucksache Nr. 17/17)

Überwiesen an:

AGÖM, BA, FA (federführend), RPAus, RA, VA und KL

| Antrag-stellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|---------------------------|-------------------|---|
| Dr. Hanne Köhler | 1 | <p>Die Synode möge beschließen: Es ist zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Substanzerhaltungsrücklage auch von Kirchengemeindeverbänden zu bilden ist. Ggf. ist die globale Bauzuweisung an die Kirchengemeindeverbände durch die Gesamtkirche so aufzustocken, dass die Substanzerhaltungsrücklage dauerhaft gebildet werden kann.</p> <p>Begründung: Baumaßnahmen werden in Kirchengemeindeverbänden anders finanziert als üblicherweise sonst in der Landeskirche Baumaßnahmen in Kirchengemeinden. Dafür bekommen die Kirchengemeindeverbände – an bestimmte Bedingungen geknüpft (z.B. die Beschäftigung einer Architektin / eines Architekten) – globale Bauzuweisungen. Aus diesen sind zusammen mit den Eigenmitteln der Gemeinden alle Baumaßnahmen der Kirchengemeinden zu finanzieren. Die rechnerisch erforderliche Substanzerhaltungsrücklage / Abschreibung ist höher als die jährliche Globalzuweisung. Dies ist ein strukturelles Problem, das sich nicht durch Gebäureduktion beseitigen lässt. Denn die Höhe der globalen Bauzuweisungen richtet sich nach dem Gebäudebestand. Bei Reduktion des Gebäudebestands reduziert sich die globale Bauzuweisung entsprechend. Für den Kirchengemeindeverband Rüsselsheim gilt z.B., dass derzeit ausweislich der Erläuterungen zum Haushaltsplan 2017 eine SERL von 277 255 Euro zu bilden wäre. Der Verband bekommt aber 2017 nur eine globale Bauzuweisung von ca. 195 000 Euro, sowie eine Zahlung aus dem Sonderfonds Kirchenrenovierung von knapp 30 000 Euro, also zusammen ca. 225 000 Euro. Davon geht das Gehalt für die Pflicht-Baubetreuung vor Ort (16 Wochenstd.) in Höhe von ca. 36 000 Euro wieder ab. Somit stehen dem Kirchengemeindeverband Rüsselsheim nur knapp 68,2% der Mittel zur Verfügung, die nötig wären, um eine Abschreibung zu finanzieren. Die globale Bauzuweisung ist zudem vollständig im Gebäudeentwicklungsplan Rüsselsheim für die Realisierung der beschlossenen Projekte eingeplant und kann nicht als Rücklage angespart werden. Ziel des bereits in der Umsetzung begriffenen Planes ist es, den Gebäudebestand nachhaltig zu reduzieren.</p> |
| Dr. Hanne Köhler | 2 | <p>Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen aus den Regionalverwaltungen wieder in die Kirchenverwaltung zurück zu delegieren sind, damit die Regionalverwaltungen ihre Beratungsfunktion für Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände wieder in vollem Umfang wahrnehmen können.</p> <p>(Damit erhebe ich die Begründung b aus dem Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim Drucksache Nr. 24/17 zum Antrag)</p> |

| | | |
|------------------------------------|-------------------|--|
| Ev. Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim | 3 (Drs. 24/17) | <p>„Die Synode des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>die Gesetze und Rechts-/ Verwaltungsverordnungen zur verpflichtenden Bildung bzw. zum verpflichtenden Nachweis von Rücklagen im Rahmen von Personal-/Stellenbesetzungen und die Aufgaben der Regionalverwaltungen bezüglich der Genehmigung von Personalfällen (beschleunigtes Verfahren) so zu verändern und zu konkretisieren, dass Kirchengemeinden und Dekanate auch weiterhin in der Lage sind, das kirchliche Leben zu organisieren.</p> <p>Insbesondere ist zu prüfen, ob mit untergesetzlichen Regelungen überhaupt Rücklagenverpflichtungen begründet werden können und gegebenenfalls in welchem Umfang, wenn im jeweiligen Gesetz keine oder keine so hohen Rücklagenverpflichtungen definiert sind.</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Durch diese Maßnahme werden Geldmittel in nicht unerheblicher Höhe in den Gemeinden gebunden und stehen für die eigentliche Arbeit nicht (mehr) zur Verfügung. Aufgrund der Umstellung auf die Doppik und der damit verbundenen Verzögerungen der Jahresrechnungen und der Bewertung der Gebäude für die Bilanz sind die Regionalverwaltungen nicht in der Lage, fundierte Aussagen zu den Rücklagen zu geben. Das führt dazu, dass Wiederbesetzungen sich verzögern oder sogar unterbleiben. Tatsächlich war aber das mit der Einführung der Doppik verknüpfte Ziel die größere Transparenz und einfachere Verfahren. Bisher sind diese Ziele nicht nur (noch) nicht erreicht. Vielmehr ist die Transparenz getrübt als vorher und die Verfahren stellen Kirchengemeinden und Dekanate vor immer größere Probleme. Durch die Novellierung des Zuweisungssystems wurde die personal-, gebäude- und sachkostenabhängige Zuweisung durch die Budgetierung ersetzt. Das Budget konnten die Gemeinden und Einrichtungen selbständig verwalten. Nun wird das Rad wieder zurückgedreht und es werden neue Beschränkungen aufgebaut.</p> <p>b) Mit der Delegation von Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen in die Regionalverwaltungen sind Widersprüchlichkeiten entstanden, die aufgelöst werden müssen. Faktisch sind die Regionalverwaltungen zugleich Auftragnehmer und Genehmigungsinstanz für Kirchengemeinden und Dekanate. Diese beiden Rollen geraten dabei aber immer mehr in Konflikt, und die Regionalverwaltungen werden von Kirchengemeinden und Dekanaten (trotz Verbandsvertretung) immer stärker als Aufsichtsbehörde denn als Dienstleister wahrgenommen.“</p> |
| Ev. Dekanat Wiesbaden | 4 (Drs. 29/17) | <p>Die Kirchensynode möge beschließen, dass Folgekosten der Doppikeinführung grundsätzlich durch gesamtkirchliche Mittel im Rahmen der für die Doppikeinführung vorgesehenen Haushaltsmittel zu tragen sind.</p> <p>Folgekosten sind unter anderem Personalkosten, die in den Regionalverwaltungen der Pilotregionen durch zusätzlich notwendiges Personal entstehen, das für die Aufarbeitung der in der ersten Phase der Einführung entstandenen Rückstände bei Buchungen und anderen Vorgängen entstanden ist.</p> <p>Zur Begründung: Das Ev. Dekanat Wiesbaden ist Teil der Regionalverwaltungsregion Wiesbaden-Rheingau-Taunus und somit Pilotregion der 1. Phase der Doppikeinführung.</p> <p>Seit der Einführung der Doppik 2015 konnten tausende Buchungsvorgänge nicht durchgeführt werden, da im Buchungssystem diese Buchungen zunächst nicht verarbeitet werden konnten. Noch immer entstehen Rückstände durch nicht funktionierende Programmbestandteile. Dies führt zu Unmut bei Ehren- und Hauptamtlichen in der Region sowie zu Verärgerung und Unverständnis bei externen Geschäftspartnern wie Kommunen und Firmen.</p> <p>Inzwischen sind mehrere zehntausend Buchungsvorgänge aufgelaufen, die nur durch zusätzliches Personal abgebaut werden können. Das bereits eingestellte Zusatzpersonal wird benötigt, um wenigstens das laufende Geschäft erledigen zu können und weitere Rückstände zu vermeiden. Die entstehenden Kosten sollen durch Rücklagen der Regionalverwaltungen gedeckt werden.</p> |

| | | |
|-----------------------|-------------------|---|
| | | <p>Das Ev. Dekanat Wiesbaden als Mitglied des Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus sieht die Gesamtkirche in der Pflicht, die durch weiteres Personal zur Behebung dieser gesamtkirchlich verursachten Probleme entstehenden Personalkosten zu tragen. Rücklagen der Regionalverwaltungsverbände sollten nicht für gesamtkirchliche Projekte verbraucht werden. Dies bestraft im Übrigen die Regionalverwaltungsregionen, die bereit waren, sich an der ersten Phase der Doppikeinführung zu beteiligen in unangemessener Weise.</p> <p>Das Ev. Dekanat Wiesbaden erwartet daher, dass Folgekosten der Doppikeinführung nicht den ausführenden Regionalverwaltungsverbänden aufgebürdet werden, sondern durch gesamtkirchliche Mittel im Rahmen der Doppikeinführung getragen werden.</p> |
| Ev. Dekanat Wiesbaden | 5 (Drs. 30/17) | <p>Substanzerhaltungsrücklage (SERL) und Doppik:</p> <p>Die Kirchensynode möge beschließen, die Substanzerhaltungsrücklage (SERL), die mit der Einführung der doppelischen Haushaltsführung nach §65 Abs. 2 KHO als Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen verbundenen Ressourcenverbrauchs gebildet werden soll, deutlich und explizit in eine „Kann-Bestimmung“ zu verändern und die Bildung dieser Rücklage in die Entscheidungsbefugnis der Kirchengemeinden zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus wird die Kirchensynode dringend gebeten, die negativen Auswirkungen des doppelischen Systems auf die Kirchengemeinden zu prüfen und intensiv zu diskutieren, ehe dieses System flächendeckend in der EKHN eingeführt wird.</p> <p>Zur Begründung: Die Synode des Ev. Dekanats Wiesbaden ist darüber alarmiert, dass die von der Doppik geforderten jährlichen Rücklagen für Gebäude (SERL) dazu führen, dass die gemeindliche Arbeit und Funktionsfähigkeit von Kirchengemeinden beeinträchtigt wird.</p> <p>Durch das Zusammenfallen notwendiger Personalkostenrückstellungen bei Neuerrichtung und/oder Verlängerung von Stellen mit der neuen Verpflichtung, eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wird in die Gestaltungs- und Lebensfähigkeit von Kirchengemeinden empfindlich eingegriffen. So sind z.B. Sekretariatsstellen nicht mehr im bisherigen Umfang zu besetzen oder die Posaunenchorarbeit einer Gemeinde soll aufgegeben werden.</p> <p>Wir sehen in dieser Verpflichtung zur jährlichen Bildung dieser Rücklage einen empfindlichen Konflikt mit der Grundordnung unserer Kirche, die den Kirchengemeinden die Verantwortung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich zuweist: Im Art. 11 Abs. 1 KO heißt es: „Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.“ Und im Abs. 3 „Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen.“</p> <p>Wir halten die eigene Verantwortung der Kirchengemeinden für ihr Gemeindeleben und für die dafür eingesetzten Mittel für ein hohes Gut unserer Kirche. Zum verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind die Gemeinden durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sinnvollerweise angehalten. Die von den Gemeinden regelmäßig aufzubringenden Beteiligungen mit eigenen Mitteln an notwendigen Baumaßnahmen ihrer Immobilien machen diese Verantwortung ausreichend sichtbar, ja, fordern sie effektiv ein.</p> <p>In der zusätzlichen Beschneidung dieser Verantwortung der Kirchengemeinden für ihre eigenen Belange mit der Einführung eines „Pflichtsparmodells“ in Gestalt der SERL sehen wir eine Fehlentwicklung, die der Grundstruktur unserer EKHN und der Verantwortung der vielen Ehrenamtlichen in unserer Kirche nicht gerecht wird.</p> |

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|--|---------------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | <u>23/17</u> |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 10.1 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat in der 4. Tagung am 10. März 2017 in Büttelborn bei 46 anwesenden von 65 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, durch die Kirchenleitung prüfen zu lassen,

a) inwieweit die verpflichtende Weitergabe der Namen bei Zustimmung seitens des betroffenen Evangelischen von den palliativ-CareTeams an die zuständige Kirchengemeinde bzw. Pfarrer/in – parallel zu der bisherigen Anstaltsseelsorge – gewährleistet ist; und sofern die Weitergabe nicht sichergestellt ist,

b) wie eine seelsorgerliche Betreuung von evangelischen Gemeindegliedern durch die Pfarrerin/den Pfarrer ihrer Kirchengemeinde im Rahmen einer häuslichen Pflege nach dem Hospiz- und Palliativgesetz gemäß Artikel 16 des Staatskirchenvertrags mit dem Land Hessen (bzw. hinsichtlich der EKHN-Kirchengemeinde in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) ermöglicht werden kann.

Begründung:

Aufgrund u.a. des Hospiz- und Palliativ Gesetzes (HPG; 2015) kommt es zu einer Verlagerung medizinischer Sterbebegleitung von Krankenhäusern hin zum häuslichen Umfeld. Dabei treten vor allem - aber nicht nur - in eher städtisch-geprägten Gemeindestrukturen bzw. in speziellen Siedlungsgebieten (Beispiel: Stadt Raunheim in der Ringstraßen-Siedlung), in denen die persönlichen Kontaktbezüge gegenüber dörflichen Strukturen massiv zurücktreten, "Lücken" seelsorgerlicher Versorgung evangelischer Sterbenden auf. Zu prüfen wäre, ob die Verlagerung in das häusliche Umfeld nicht ebenso als "Anstaltsseelsorge" im Sinne des Staats-Kirchen-Vertrages erfasst werden kann. Demnach wäre erstrebenswert, dass bei der Aufnahme der Sterbenden in die häuslich ambulante Palliativpflege durch die regional exklusiv beauftragten Palliativ-Care-Teams (SAPV / AAPV- Spezialisierte/Allgemeine ambulante Palliativ-Versorgung) die Abfrage nach dem Wunsch bzw. der Erlaubnis der Weitergabe des Namens bzw. Adresse des Evangelischen eingeführt und - sofern der Wunsch des unmittelbar sterbenden Evangelischen besteht - an das örtliche Pfarramt weitergegeben wird.

Theologisch erhalten Evangelische durch das Sakrament der Taufe eine Zusage der Kirche und Gemeinde zur Betreuung sowie Begleitung bis in den Tod (bis zur Bestattung). Die EKHN hat in ihrer Lebensordnung (LO) diesen wesentlichen Aspekte evangelischer Glaubens- und Handlungsinhalte zwischen Taufe und dem Sterben nachdrücklich betont:

LO-Taufe Nr. 146: "Die Taufe stellt eine geheimnisvolle Einheit her mit dem Weg, den Jesus Christus durch Tod und Auferstehung gegangen ist (Röm 6,3-5). Dieser Weg schließt die Erfahrung von Grenzen, Leid und Tod ein und führt zugleich über alle Grenzen hinaus. Er ist erhellt von einer Hoffnung, die durch den Tod hindurch Bestand hat. Martin Luther sagt, man könne aus der Geburt lernen, wie der Weg zum Leben durch eine enge Pforte führt. Ebenso müsse man sich im Durchgang durch die enge Pforte des Sterbens vor Augen halten, „dass danach ein großer Raum und Freude sein wird“. Erst damit komme die Taufe an ihr Ziel. Viele Menschen haben erfahren, dass ihnen durch die Enge von Leiden und Krisen hindurch neues Leben und neue Hoffnung geschenkt worden ist. Dass dies durch Tod und Auferstehung Jesu Christi auch im Tod so sein wird, ist das Geheimnis, das mit der Taufe verbunden ist."

Sterben und Taufe lassen sich insofern nicht trennen. Unzweifelhaft ist die seelsorgerliche Begleitung im persönliche Sterbeprozess auch für Evangelische als ein aktives Angebot der Ortsgemeinde zu erfassen.

LO-Bestattung Nr. 246: "Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, über das Sterben und den Tod nachzudenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebets an."

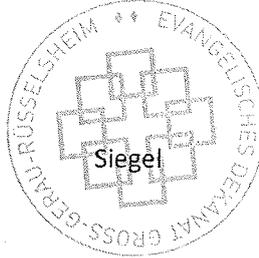
Einwände gegen eine Datenweitergabe:

Aktuell wird uneinheitlich und häufig vorschnell damit argumentiert, dass das jüngere Persönlichkeitsrecht (Datenschutz) eine generelle Weitergabe des Patientennamens im Sinne des kirchlichen Körperschaftsrechts und Staat-Kirchen-Rechts ausschließe. Zudem wird - in offenkundiger Verkennung der Sachlage z.B. in Städten - vorgetragen: Die "Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern (hätten) durch den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern der Kirchengemeinde in aller Regel ausreichend Möglichkeiten zur Information über die Mitglieder der Kirchengemeinde

Rüsselsheim, den 16. März 2017

Holger Tampe

Holger Tampe
DSV-Vorsitzender



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | <i>B. d. l.</i> |

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 25/17 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 10.3 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 11.03.2017 in Gambach bei 96 anwesenden von 114 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen,

1. dass Träger von kircheneigenen Kita-Gebäuden bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung vom Eigenbeitrag befreit werden.
2. Weiterhin ist zu klären, wie Trägergemeinden, die sich aufgrund von Baumaßnahmen bei kircheneigenen Kita-Gebäuden verschuldet haben, entschuldet werden können.

Begründung:

Seit den 1990-er Jahren gilt die Regelung, dass bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bei kircheneigenen Kita-Gebäuden eine 50/50-Finanzierung zwischen Kommune und Kirche vereinbart wird. Beim kirchlichen Anteil werden 65% seitens der Landeskirche finanziert, 35% sind von den Kirchengemeinden bzw. Trägern aufzubringen. In aller Regel stehen hierfür keine Rücklagen zur Verfügung bzw. werden ggf. noch vorhandene Rücklagen in der nächsten Zeit aufgebraucht sein, da seit rund 10 Jahren keine Mittel der Kleinen Bauunterhaltung mehr für die kircheneigenen Kita-Gebäude zugewiesen werden.

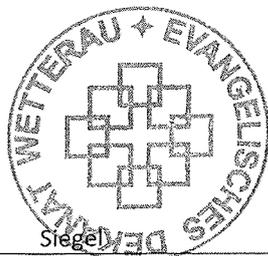
Es ist offensichtlich, dass derartige Zusatzgebühren oder Spendensammlungen gegenüber Kita-Eltern in der Praxis nicht vermittelbar sind und zudem die Stellung evangelischer Kita-Arbeit nachhaltig erschweren. Auch eine Umwidmung anderer kirchengemeindlicher Rücklagen (z.B. Kirchen- oder Gemeindehausrücklagen) scheidet für Baumaßnahmen an Kita-Gebäuden aus. Tatsächlich liegen inzwischen diverse Beispiele vor, in denen sich Kirchengemeinden für Kita-bezogene Baumaßnahmen verschuldet haben, ohne dass eine geregelte Abzahlung des Kredits möglich ist.

Auch nach Übergang ins doppische System ist nach unserem Wissen die Problematik nicht gelöst, da zum einen eine gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklage erst gebildet werden muss und zum anderen die Bildung dieser mit den Kommunen neu verhandelt werden muss. Wir sehen hier kaum Möglichkeiten, dies im vertragsüblichen 85/15%-Modus mit den Kommunen auszuhandeln.

Es wird also für alle kircheneigenen Kita-Gebäude (ca. 60% aller EKHN-Kitas gemäß Auskunft des Fachbereichs Kita) eine Lösung gebraucht, um unabdingbare Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung ohne kirchengemeindliche Beteiligung durchführen zu können. Aufgrund der Situation in vielen Einrichtungen und Trägergemeinden ist diese Lösung so schnell wie irgend möglich zu finden – sowohl für das bisherige kameralistische wie für das doppische Finanzsystem.

17. März 2017

Datum:



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Kirchenleitung | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | | <i>Dr. d. b. k.</i> |

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|---|---------------------|
| <p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p> | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p> | <p><u>26/17</u></p> |
| <p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p> | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p> | <p>10.4</p> |
| | <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> | |
| | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p> | |

Die Dekanatssynode hat am 11.03.2017 in Gambach bei 96 anwesenden von 114 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode wird aufgefordert zu klären, wie die Richtlinie zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs (03.07.1990) praktisch umgesetzt werden kann, wenn in Kirchengemeinden, mit 100 % Pfarrstelle, die Gemeindepfarrerin / der Gemeindepfarrer Elternzeit beansprucht und eine ergänzende pastorale Unterstützung in dieser Gemeinde erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang bittet die Dekanatssynode Wetterau die Kirchensynode um Mitteilung, ob Nr. 4 dieser Richtlinie (Einrichtung von zusätzlichen Stellen) umgesetzt wurde und wie viele Stellen zur besonderen Verfügung (Vertretungsdienst während des Erziehungsurlaubs) besetzt wurden.

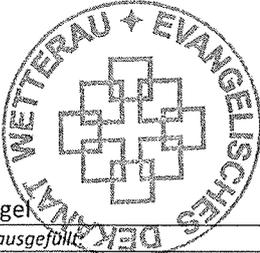
Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, dass für die Umsetzung dieser Richtlinie die personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

In den nächsten Jahren werden viele Pfarrer/innen mit einer Pfarrstelle in den Ruhestand versetzt. Junge Pfarrer/innen werden diese Stellen neu besetzen.

Um eine Überbelastung der Pfarrer/innen, des jeweiligen Kirchenvorstandes und der Vertretungspfarrer/innen zu verhindern müssen jetzt die personellen Voraussetzungen von der Kirchenverwaltung geschaffen werden, damit der Pfarrberuf, mit Dienst in der Kirchengemeinde, für junge Familien attraktiv gestaltet wird.

17. März 2017



Datum: Siegel: Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | Beteiligt | Federführend | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Kirchensynodalvorstand | <input type="checkbox"/> | |
| Unterschrift: | | <i>Bernd W.</i> |

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalebüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 29. MRZ. 2017
De

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------------------|----|-----------------------------------|------------|----|------------------------------|------------|----|---|---------|----|---|-----------|----|---------------------|-----------|--|--|--|----|---|--|----|----------------------------|------------|
| <p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p> | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p> | <p align="center"><u>27/17</u></p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p> | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p> | <p align="center">10.5</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die Dekanatssynode hat am 13.02.2016 in Karben-Petterweil bei.....103.....anwesenden von.....112.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:</p> <p>Pachtzins der Kgm und dessen Verwendung</p> <p>Die Kirchensynode möge sich gründlich mit der Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland auseinandersetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Höchstens 20 % oder 10.000 Euro der Pachteinnahmen einer Kirchengemeinde erhält der Grundbesitzer, also die Kirchengemeinde. Im 21. Jahrhundert gehört dieser uralte Zopf abgeschnitten. Die Verwaltung des Pachtlandes obliegt dem Eigentümer. Die Finanzführung wird durch die Regionalverwaltung sichergestellt. Sie bindet daher keine personellen Kräfte der Kirchenverwaltung. Sie bindet Kräfte der Kirchengemeinden und der Regionalverwaltungsverbände.</p> <p>Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sind Bilanzen aufzustellen. Grundbesitz ist hierbei dem Eigentümer zuzurechnen. Ergo erscheinen Gewinne in der Bilanz, die aber mit mindestens 80 % abzuführen sind. In einer Zeit, wo viele Kirchengemeinden keine ausgeglichenen Haushalte mehr vorweisen können und Defizite nur über Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden können, müssen neue Wege gegangen werden. Die Überführung von Teilen der Pachteinnahmen in das Pfarreivermögen ist nicht mehr zeitgemäß. Das Argument, damit Pensionsansprüche der Pfarrpersonen abzusichern, ist haltlos. Die Kirchenverwaltung hat dazu als Arbeitgeber, genau wie der Bund und das Land, andere nicht aus Kirchengemeindemitteln finanzierte Modelle vorzulegen.</p> <p>Die Frage sei erlaubt: „Was passiert, wenn ein Kirchenvorstand beschließt, keinen Pachtzins mehr abzuführen?“ Die Zuweisungen werden abgeschmolzen, gleichzeitig steigen aber die Personalkosten. Siehe dazu die Jahre 2013 und 2014.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Am Beispiel meiner <u>Kirchengemeinde Trais-Münzenberg</u> für das Haushaltsjahr 2016 möchte ich den Sachverhalt Pachtzins erläutern:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Gesamthaushalt Einnahmen/Ausgaben</td> <td align="right">25.668,- €</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Zuweisungen der Landeskirche</td> <td align="right">18.773,- €</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Zweckgebundene Zuweisungen 20 % Pachtanteil</td> <td align="right">249,- €</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Rücklagenentnahme für Haushalts-Ausgleich</td> <td align="right">1.900,- €</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Einnahmen Pachtzins</td> <td align="right">1.243,- €</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">Diese werden im Einzelplan 7 voll eingerechnet. Definitiv bleiben nur 249,- Euro in der eigenen Kirchengemeinde.</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Bei vollen Pachtzins für die eigene Kirchengemeinde verbleiben nur 906,- Euro Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Personalausgaben insgesamt</td> <td align="right">13.416,- €</td> </tr> </table> | | | 1. | Gesamthaushalt Einnahmen/Ausgaben | 25.668,- € | 2. | Zuweisungen der Landeskirche | 18.773,- € | 3. | Zweckgebundene Zuweisungen 20 % Pachtanteil | 249,- € | 4. | Rücklagenentnahme für Haushalts-Ausgleich | 1.900,- € | 5. | Einnahmen Pachtzins | 1.243,- € | | Diese werden im Einzelplan 7 voll eingerechnet. Definitiv bleiben nur 249,- Euro in der eigenen Kirchengemeinde. | | 6. | Bei vollen Pachtzins für die eigene Kirchengemeinde verbleiben nur 906,- Euro Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich. | | 7. | Personalausgaben insgesamt | 13.416,- € |
| 1. | Gesamthaushalt Einnahmen/Ausgaben | 25.668,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Zuweisungen der Landeskirche | 18.773,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Zweckgebundene Zuweisungen 20 % Pachtanteil | 249,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | Rücklagenentnahme für Haushalts-Ausgleich | 1.900,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. | Einnahmen Pachtzins | 1.243,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Diese werden im Einzelplan 7 voll eingerechnet. Definitiv bleiben nur 249,- Euro in der eigenen Kirchengemeinde. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Bei vollen Pachtzins für die eigene Kirchengemeinde verbleiben nur 906,- Euro Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | Personalausgaben insgesamt | 13.416,- € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Pfarrvermögen Rechnungsjahr 2014

Gemäß Amtsblatt Nr. 11/2015 befinden sich mit Stand 31.12.2014 insgesamt 61.673.520 Euro im Vermögensbestand. Gerade hier werden, wie dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Gelder investiert. Dieser Rechenschaftsbericht ist für mich die Grundlage, eine Änderung vom jetzigen Pachtzinssystem zu fordern.

Antragsteller in der Dekanatsynode:

Ernst-Peter Wirth (Trais-Münzenberg)

17. März 2017

Datum:



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

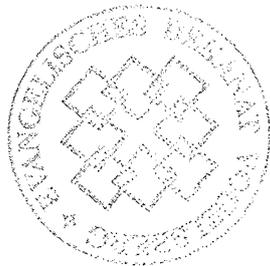
I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|---|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Drucksache Nr.: | <u>28/17</u> |
| | Antragsteller/in: | zu TO-Punkt: |
| Ev. Dekanat Vogelsberg Hintergasse 2 36341 Lauterbach | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | 10.6 |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: | |
| | Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am **17. März 2017** in **Grebenhain-Bermuthshain** mit 2 Enthaltungen beschlossen:

TOP 7 Information und Beratung über das geplante „Energiebeschaffungsgesetz“ und ggf. Antrag an die Kirchensynode der EKHN

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Vogelsberg beantragt, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN dahin gehend zu ändern, dass die Abnahmepflicht der kirchlichen Körperschaften entfällt. Eine gemeinschaftliche Versorgung der kirchlichen Körperschaften durch Strom und Gas kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.



Waidter

Datum: 21.03.2017

Unterschrift/en:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme
 Ablehnung
 einstimmig
 mit Mehrheit

| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |

Unterschrift:

Beckler

1. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

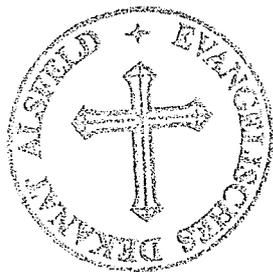
| | | |
|---|---|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 31/17 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Alsfeld | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: <small>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</small> | 10.9 |
| <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i> | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 25.03.2017 in Antrifftal/Ohmes bei 68 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode fordert die Kirchenleitung und die Kirchensynode auf, die gebündelten kW-Vermerke für die Stellen der drei Landesposaunenwarte der EKHN aufzuheben und die bewährten Arbeitsstrukturen der Aus- und Weiterbildung der regionalen Posaunenchorarbeit aufrechtzuerhalten.

Begründung:

Die gemeindlichen Posaunenchöre leisten einen wichtigen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums mit einem hohen Maß von Freizeiteinsatz und gemeinschaftsbildender Funktion bei gleichzeitiger Offenheit für projekthafte Beteiligung von Interessierten und großen Möglichkeiten zur punktuellen oder vertieften Kooperation zwischen Kirchengemeinden. Der zumeist öffentlichkeitswirksame Dienst, der über die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten hinausgeht und eine Flexibilisierung der Gottesdienstorte und -formen mit ermöglicht hat, braucht immer wieder Nachwuchs- und Talentförderung und qualifizierende Impulse für die bestehenden Posaunenchöre vonseiten professioneller und darauf beruflich konzentrierter Blechbläser. Dies wurde in den vergangenen Jahrzehnten durch die gezielte regionale Arbeit von Landesposaunenwarten ermöglicht. Um jenen bedeutenden Teil kirchengemeindlicher Arbeit auf einem angemessenen Qualitätsniveau zu halten und die Erfolge der geleisteten innerkirchlichen Nachwuchsarbeit (vgl. z.B. Junior-Brass) nicht in Frage zu stellen, sowie einen strukturell nachhaltigen Beitrag zum Erhalt auch volkscirchlicher Strukturen zu leisten, wäre – ungeachtet aller aktuellen konkreten Komplikationen – die Aufrechterhaltung und erkennbare Förderung der bisherigen Posaunenwartstellen von entscheidender Bedeutung.



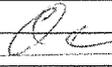
27. März 2017

Datum

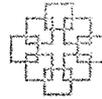
Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | | |
|------------------------------------|---|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| A. Beschluss vom: | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit | |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | | | |
| | | | Beteiligt | Federführend | |
| | Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Benennungsausschuss | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 06. APR. 2017  </div> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | Kirchenleitung | | | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| | Kirchensynodalvorstand | | | <input type="checkbox"/> | |
| | | | Unterschrift: | <i>De la Vie</i> | |

ThVA
AGOM
KL VL



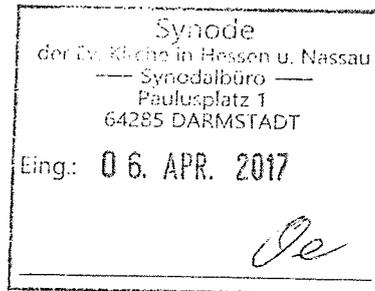
Evangelisches Dekanat
Odenwald

Präses Jan Heidrich
Vorsitzender Dekanatsynodalvorstand

Evangelisches Dekanat Odenwald
Präses Jan Heidrich – Vors. Dekanatsynodalvorstand
Obere Pfarrgasse 23 & 25 · 64720 Michelstadt
Synodalbüro der EKHN-Kirchensynode
z. Hd. Herrn Präses Dr. Oelschläger
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Evangelisches Dekanat Odenwald
Obere Pfarrgasse 23 & 25 · 64720 Michelstadt
Telefon: 06061 96977-0
Fax: 06061 96977-14
ev.dekanat.odenwald@ekhn-net.de
www.evangelisch-im-odenwald.de

-vorab per eMail: synodalbuero@ekhn-kv.de-



Michelstadt, 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Präses Dr. Oelschläger,

nachfolgend übersende ich Ihnen einen Antrag der Dekanatsynode Odenwald, welcher auf der vergangenen Tagung so beschlossen wurde, mit der Bitte diesen auf die Tagesordnung der kommenden Tagung der Kirchensynode im Mai 2017 zu setzen.

Ein entsprechender Protokollauszug ist ebenfalls beigelegt.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die XII. Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Odenwald hat auf ihrer 5. Tagung am 24. März 2017 in Beerfelden unter Tagesordnungspunkt 12 folgendes beschlossen:

„Reformationstag soll gesetzlicher Feiertag bleiben“

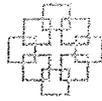
Hessen ist ein Kernland der Reformation. Dafür stehen z.B. das Marburger Religionsgespräch von 1529 oder die Homberger Synode von 1526.

Nach einer aktuellen Umfrage befürworten 70% der hessischen Bevölkerung die dauerhafte Einrichtung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag.

Die Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Odenwald macht sich daher den Vorschlag des Kirchenvorstandes der Stadtkirchengemeinde Michelstadt zu eigen, und stellt hiermit den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, sich in Gesprächen mit der Hessischen Landesregierung um die dauerhafte Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu bemühen.

Mit freundlichen Grüßen


Präses Jan Heidrich



Obere Pfarrgasse 25 64720 Michelstadt Telefon 06061 9697711 Fax 06061 9697714
buero.dsv@gmx.de www.evangelisch-im-odenwald.de

Auszug aus dem Protokoll der 5. Tagung der XII. Dekanatssynode vom 24. März 2017

Ort: Evangelisches Gemeindehaus Beerfelden
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Präses Jan Heidrich stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest.

TOP 12

Anträge aus Kirchengemeinden des Dekanats:

Antrag der Stadtkirchengemeinde Michelstadt: „Reformationstag soll gesetzlicher Feiertag bleiben!“

Hierzu liegt den Synodalen eine Tischvorlage (versandt mit der Einladung) vor.

Dr. Michael Trumpfheller, Kirchenvorsteher der Stadtkirchengemeinde Michelstadt erläutert den Antrag, welcher wie folgt formuliert ist:

„Hessen ist ein Kernland der Reformation. Dafür stehen z.B. das Marburger Religionsgespräch von 1529 oder die Homberger Synode von 1526.

Nach einer aktuellen Umfrage befürworten 70% der hessischen Bevölkerung die dauerhafte Einrichtung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag

Der Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde Michelstadt bittet die Dekanatssynode, einen entsprechenden Antrag an die Landessynode zu richten, welcher die Kirchenleitung beauftragt, sich bei der Hessischen Landesregierung um die dauerhafte Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu bemühen.“

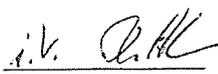
Hierzu findet eine Aussprache unter den Synodalen statt.

Beschluss:

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Odenwald macht sich den obenstehenden Antrag des Kirchenvorstandes der Stadtkirchengemeinde Michelstadt zu eigen, und stellt hiermit den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, sich in Gesprächen mit der Hessischen Landesregierung um die dauerhafte Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu bemühen.

Abstimmung: Bei wenigen Enthaltungen angenommen.

Michelstadt, den 24.03.2017


Dr. Karl-Heinz Schell
Dekan



Michelstadt, den 24.03.2017


Jan Heidrich
Präses

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|--|---|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | 33/17 |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hochtaunus | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 10.11 |
| (bitte in Druckschrift ausfüllen) | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 10. März 2017 in der Ev. Christuskirchengemeinde in Oberursel bei 57 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der evangelischen Kirche

„Die Dekanatssynode beschließt, bei der nächsten Kirchensynode der EKHN zu beantragen, folgende Regelung zu verabschieden:

§ 11 Absatz 1 Ehrenamtsgesetz der EKHN wird um einen zweiten Satz ergänzt: „Dieser Versicherungsschutz umfasst auch die Regulierung von Kaskoschäden bis derzeit 511,00 € und Selbstbehalten durch die Verwaltung der EKHN, die im Rahmen von kirchlich beauftragten Reisen entstanden sind, in entsprechender Anwendung des zu § 51 Abs. 1 PfdGEKD, § 37 Abs. 1 KBG.EKD erstellen Merkblattes für Unfallschäden auf Dienstreisen (Service-Center Personalverwaltung/Leistungen, Intranet).“

Begründung

Ehrenamtliche sind bereits im Rahmen ihrer kirchlich begründeten Tätigkeiten durch die von der EKHN mit der Ecclesia-Versicherung abgeschlossenen Sammelverträge haftpflichtversichert. Desgleichen sind sie kaskoversichert mit einem Selbstbehalt von derzeit 511,- € (§ 11 Abs. 1 Ehrenamtsges. EKHN). Im Rahmen einer Härteregelung nach dem o. g. Merkblatt trägt die EKHN-Verwaltung in Darmstadt für Pfarrer/innen und dort hauptamtlich Beschäftigte diesen Selbstbehalt (unter den üblichen Voraussetzungen). Für andere Bedienstete ist insoweit der Auftrag-/Dienstgeber zuständig, also in der Regel die Kirchengemeinde.

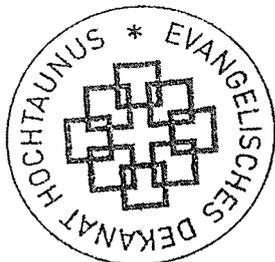
Gerade im Bewusstsein des Statusunterschiedes zwischen den in Rede stehenden Personengruppen wurde § 11 Abs. 1 EhrAmtsGesEKHN geschaffen. Gegen eine ungleiche Regelung von Eigenschäden spricht zwingend Folgendes:

Öffentlich wird stets und überall - zu Recht - die Wichtigkeit des Ehrenamtes hervorgehoben, was sich auch im EhrAmtsGesEKHN niederschlägt, insbesondere in der Präambel und in §§ 3 und 11 Abs. 1, wo von der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der gemeinsamen Arbeit in der Kirche und vom Aufruf, Ehrenamtliche zu gewinnen, die Rede ist.

Wenn aber deutlich wird, dass im Falle eines Eigenschadens, der einer/einem „vor Ort“ ehrenamtlich Tätigen ohne grobe Fahrlässigkeit passiert, der Selbstbehalt nur ersetzt wird, wenn der jeweilige Kirchenvorstand dies zulässt, wird es noch schwerer, Ehrenamtliche zu finden, besonders in personell und finanziell schwach ausgestatteten Gemeinden.

Schließlich verpflichtet sich die EKHN in § 14 EhrAmtGesEKHN zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit beizutragen.

Die Absicherung, die bisher Pfarrer/inne/n und Bediensteten in der EKHN-Verwaltung in Darmstadt gewährt wird, muss daher auf den Kreis der Ehrenamtlichen ausgedehnt werden, so dass die Kirchengemeinden nur noch die Rolle des Berichterstatters zu erfüllen haben anstatt die Erstattungskosten selbst tragen zu müssen.



[Handwritten signature]

Datum: 20.03.2017

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | | | | |
|---|--|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| A. Beschluss vom: | | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit | |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | | | | |
| | | Beteiligt | Federführend | | | |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Benennungsausschuss | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64295 DARMSTADT Eing.: 03. APR. 2017 <i>Be</i> </div> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Verwaltungsausschuss | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Kirchenleitung | | | | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Kirchensynodalvorstand | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| | | | | Unterschrift: | <i>Beidlich</i> | |

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|---------------------|
| <p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p> | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p> | <p><u>34/17</u></p> |
| <p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Gießen Carl-Franz-Straße 24 35392 Gießen</p> | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p> | <p>10.12</p> |
| | <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> | |
| | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p> | |

Die Dekanatssynode hat am 25.03.2017 in der Ev. Paulusgemeinde in Gießen bei 63 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN:

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Gießen an die Kirchensynode der EKHN

Die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen stellt an die Kirchensynode den Antrag, die Regelungen zur Finanzierung von Pfarrhausunterhaltungsmaßnahmen, die im Jahr 2007 gültig waren, wieder herzustellen.

Darüber hinaus beantragt die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen, dass eine Regelung zur Pfarrhausverwaltung und -bewirtschaftung gefunden wird, die es ermöglicht, alle Pfarrhäuser, die zum Pfarreivermögen zählen, in einer gesamtkirchlichen Verwaltung zusammenzufassen.

Zur Begründung:

Der finanzielle Aufwand, der zum Erhalt der Pfarrhäuser betrieben werden muss, ist von den meisten Gemeinden mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht mehr zu leisten. Von Modernisierungen, die die Pfarrhäuser nicht nur auf den aktuellen Stand der Gebäudetechnik bringen, sondern auch den Vorstellungen heutiger Wohnkultur anpassen, ganz abgesehen. Und es kann nicht im Sinn der Sache sein, wenn Kirchengemeinden auf Mittel der Kollektenkasse zurückgreifen müssen, um Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am Pfarrhaus finanzieren zu können.

Außerdem werden große Teile der Investitionen, die Kirchengemeinden gegebenenfalls tätigen, beim Verkauf der Immobilie dem kirchengemeindlichen Vermögen entzogen, weil Pfarrhäuser meist zum Pfarreivermögen gehören und somit ein etwaiger Erlös im Wesentlichen an die Pfarreivermögensverwaltung geht.

Für eine zentrale Verwaltung der Pfarrhäuser sprechen zudem folgende Überlegungen:

Der Aufwand zur Pflege der Pfarrhäuser überfordert viele Kirchenvorstände und belastet darüber hinaus oft das Verhältnis zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin bzw. Pfarrer, da letztere gleichzeitig Bewohner sind, die Anforderungen formulieren, und Mitglieder im Kirchenvorstand, die zu entscheiden haben.

Nicht nur die Anforderungen an das Pfarrpersonal und das Pfarrbild haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich verändert, sondern auch die Art und Weise, wie Familien und Partnerschaften aussehen und funktionieren. - Die Anpassung der Pfarrhäuser an heutige Erfordernisse, gerade auch im Blick auf die Wohnungsgröße bzw. ihre Veränderbarkeit, kann nicht von den Kirchengemeinden geleistet werden.

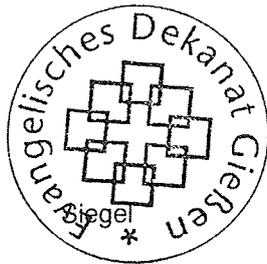
Die Notwendigkeit, Pfarrhäuser vorzuhalten, um Pfarrpersonal vor Ort angemessen unterbringen zu können, ist in den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche unterschiedlich stark ausgeprägt: Im Rhein-Main-Gebiet oder am Taunusrand herrscht eine

andere Wohnungs-Situation als in den Umlandgemeinden Gießens. Noch einmal anders sieht die Situation in ländlichen Regionen aus wie im Vogelsberg oder auf dem Westerwald. Diese unterschiedlichen Anforderungen an eine Pfarrhaus-Politik können von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden.

Kirchengemeinden haben einen sehr geringen Einfluss darauf, an welcher Stelle und in welchem Umfang Pfarrstellen zugewiesen werden. Trotzdem sind sie dafür zuständig, die Pfarrhäuser vorzuhalten.

Umgekehrt haben Dekanat und Kirchenleitung, die für die Sollstellenpläne zuständig sind, kaum Möglichkeiten, das Vorhandensein oder auch nur die Zurverfügungstellung von Pfarrhäusern zu beeinflussen.

Durch eine zentrale Pfarrhausverwaltung könnte auf all diese Faktoren deutlich besser Einfluss genommen werden als mit der bisherigen Regelung.



Gießen, den 04.04.2017

Gerhard Schulze-Velmede
 DSV-Vorsitzender:
 (Gerhard Schulze-Velmede)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | | |
|---|--|--|--------------------------|
| A. Beschluss vom: | | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Annahme | Ablehnung | einstimmig | mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | | | |
| | | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodabüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Fing: 06. APR. 2017 <i>de</i> </div> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input checked="" type="checkbox"/> 1) | |
| Kirchensynodalvorstand | <input type="checkbox"/> | | |
| | | Unterschrift: | <i>Reidillo</i> |

1) mit der Bitte um eine Vorlage

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

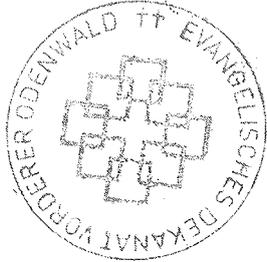
| | | |
|---|--|--------------|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | <u>35/17</u> |
| | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | 10.13 |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 24.03.2017 in Reinheim bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beauftragt die Kirchensynode zu prüfen und zu veranlassen, dass die Abrechnung der Mietnebenkosten für vermietete Wohnungen, als bis dato, freiwillig übernommene Dienstleistung der Regionalverwaltung, in ihren Katalog der Pflichtaufgaben übernommen wird.

Datum: 4 April 2017

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Dr. Michael Vollmer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt Federführend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

Beid

Abkürzungsverzeichnis

| Abk. | Name |
|-------------|---|
| AAKJBE | Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung |
| ADGV | Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung |
| AGÖM | Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung |
| AGFB | Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung |
| BA | Bauausschuss |
| BenA | Benennungsausschuss |
| FA | Finanzausschuss |
| RPAus | Rechnungsprüfungsausschuss |
| RA | Rechtsausschuss |
| ThA | Theologischer Ausschuss |
| VA | Verwaltungsausschuss |
| KSV | Kirchensynodalvorstand |
| KL | Kirchenleitung |